

**Ordnung über das Verfahren zum Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium im Unterrichtsfach Musik eines Lehramtsstudienganges an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 20. 7. 1994 — 1021-73015-9 —

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung über das Verfahren zum Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium im Unterrichtsfach Musik eines Lehramtsstudienganges an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

Mit Erlaß vom 20. 7. 1994 habe ich diese Ordnung gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 und § 32 Abs. 5 Satz 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), geändert durch Gesetz vom 6. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 232), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 37/1994 S. 1363

**Anlage**

**Ordnung über das Verfahren zum Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium im Unterrichtsfach Musik eines Lehramtsstudienganges an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**§ 1**

Allgemeines, Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Das Unterrichtsfach Musik eines Lehramtsstudienganges an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1 NHG eine besondere künstlerische Befähigung durch eine Prüfung nachweist. Soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen, entscheidet ausschließlich der Grad der besonderen künstlerischen Befähigung über die Zulassung.

(2) Für die Organisation der Prüfungen bildet der für das Fach Musik zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuß, dem drei hauptamtlich oder hauptberuflich in den entsprechenden Lehramtsstudiengängen Lehrende und zwei Studierende angehören. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Die studentischen Mitglieder haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen, denen drei stimmberechtigte Mitglieder und zwei Studierende mit beratender Stimme angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in der Regel hauptamtlich oder hauptberuflich in den entsprechenden Lehramtsstudiengängen Lehrende. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte können einer Prüfungskommission angehören, wenn sie mindestens ein Jahr an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig waren. Die studentischen Mitglieder setzt der Prüfungsausschuß nach Vorschlag der Studierendenvertreter im Fachbereichsrat ein. Zu Kommissionsvorsitzenden bestimmt der Prüfungsausschuß in der Regel hauptamtlich Lehrende.

**§ 2**

Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung

(1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung muß schriftlich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 1. Juni des Zulassungsjahres eingegangen sein (Ausschlußfrist). In dem Antrag ist der Lehramtsstudiengang anzugeben, für den das Feststellungsverfahren beantragt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Lichtbild,
- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der musikbezogene Werdegang detailliert hervorgeht,
- eine Erklärung darüber, wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Aufnahmeprüfung an der Carl von Ossietzky Universität teilgenommen hat,
- ein etwaiger Nachweis über das Abschlußexamen eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studienganges, der zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 2 führen kann,
- Nachweise über eine an einer anderen Hochschule abgelegte Aufnahmeprüfung und dort im Studium erbrachte musikpraktische und musiktheoretische Leistungen, die zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 3 führen können.

**§ 3**

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuß oder in dessen Auftrag eines seiner Mitglieder.

(2) Für die Vorlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. d und e ist in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist einzuräumen.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Prüfungsausschuß der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der im Falle der Zulassung den Termin für das Prüfungsverfahren enthält. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist zu begründen.

**§ 4**

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsteile von jeweils ca. 15 Minuten Dauer:

- Musikpraxis (Instrumentalspiel oder Gesang nach eigener Wahl), die sich auch auf Hör- und Improvisationsfähigkeit erstreckt,
- Prüfungsgespräch über Kenntnisse in der Musiklehre und Erfahrungen im aktuellen Musikleben,
- auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers eine zusätzliche Vorführung (apparative oder Videoproduktion, Performance oder ähnliches).

Die Prüfung soll eine Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Nach Anhörung der beratenden Mitglieder vergibt jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission je Prüfungsteil bis zu 20 Punkte. Die Punkte werden addiert und durch die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder dividiert. Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich, indem die Punkte aus den Prüfungsteilen der Buchstaben a und b bzw. a bis c addiert werden und die Summe durch die Zahl der absolvierten Prüfungsteile dividiert wird.

(3) Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b zuzulassen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine anschließende Bekanntgabe an die Bewerberin oder den Bewerber. Auf Antrag der zu prüfenden Bewerberin oder des zu prüfenden Bewerbers ist Satz 1 nicht anzuwenden.

**§ 7**

Einsicht in Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

**§ 8**

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1994/95.

**§ 5**

Nachweis der künstlerischen Befähigung, Mitteilung des Ergebnisses, Rangfolge, Geltungsdauer und Wiederholung

(1) Die besondere künstlerische Befähigung weist nach, wer im Gesamtergebnis der Prüfung zehn Punkte und mehr erreicht hat. Der Prüfungsausschuß teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Bescheid enthält das Datum der Prüfung, die erreichte Punktzahl, den gewählten Lehramtsstudiengang und den Zusatz, daß damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die nach Absatz 1 erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, können die Prüfung auf Antrag bis zu zweimal wiederholen.

(3) Der Prüfungsausschuß bildet entsprechend den in den Prüfungen erbrachten Leistungen, nach Lehrämtern gesondert, eine Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen haben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Immatrikulationsamt durch Los.

(4) Über die Zulassung zum gewünschten Studiengang ergeht ein gesonderter Bescheid. Falls trotz nachgewiesener künstlerischer Befähigung die erreichte Punktzahl für die Zulassung nicht ausreicht, kann die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag entweder mit der erreichten Punktzahl in die Rangliste der beiden folgenden Zulassungstermine aufgenommen werden oder die Prüfung bis zu zweimal wiederholen. Für das Zulassungsverfahren wird die Gesamtpunktzahl der besten Prüfung zugrunde gelegt.

**§ 6**

Anerkennung von Prüfungen anderer Hochschulen, Befreiung, Einschreibung in höhere Fachsemester und Lehramtswechsel

(1) Nachweise der besonderen künstlerischen Befähigung, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden grundsätzlich nicht anerkannt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschluszeugnis eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studienganges vorlegen, von der Prüfung befreien. In diesem Falle sind sie mit 20 Punkten der Zweitstudienquote zuzuordnen.

(3) Wer von einem Lehramtsstudiengang an einer anderen Hochschule in denselben Lehramtsstudiengang des Faches Musik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg überwechseln möchte, kann von einer erneuten Prüfung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. e. Der Prüfungsausschuß bewertet diese Unterlagen entsprechend § 4 Abs. 2.

(4) Wer bereits in einem Lehramtsstudiengang des Faches Musik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingeschrieben ist und das Lehramt wechseln möchte, kann sich dafür unter Vorlage seines Bescheides nach § 5 Abs. 1 (Ersteinschreibung) bewerben oder sich erneut einer Prüfung nach § 4 unterziehen. § 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Bewerbungen nach den Absätzen 3 und 4 gehen, nach Lehrämtern gesondert, in eine gemeinsame, vom Prüfungsausschuß zu bildende Rangliste ein. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**Achte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 28. 9. 1994 — 1071-243 33 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 3. 1994 (Nds. MBl. S. 368)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Achte Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 37/1994 S. 1365

**Anlage**

**Achte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg**

**Abschnitt I**

Anlage 12 der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg, Bek. vom 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. vom 4. 3. 1994 (Nds. MBl. S. 368), wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt I Nr. 2 wird der Punkt am Ende gestrichen, und es wird folgende Nr. 2.4 angefügt:  
„2.4 Emotion und Kommunikation.“
- In den Abschnitten IV und V werden die Worte „Nrn. 2.1 bis 2.3“ jeweils durch die Worte „Nrn. 2.1 bis 2.4“ ersetzt.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.